



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0022/19/4.1.8

07. Januar 2020

Sabic Polyolefine GmbH

Pawiker Straße 30

45896 Gelsenkirchen

Installation und Betrieb einer Dosieranlage für Flüssigperoxid



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	3
IV. Nebenbestimmungen.....	4
IV.1 Bedingungen, Vorbehalte, Fristen.....	4
IV.2 Allgemeine Festlegungen.....	4
IV.3 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	5
IV.4 Festlegungen zum Immissionsschutz.....	5
IV.5 Festlegungen zur Abfallwirtschaft	6
IV.6 Festlegungen zum Gewässerschutz	6
IV.7 Festlegungen zum Bodenschutz	6
IV.8 Festlegungen zum Arbeitsschutz	6
IV.9 Festlegungen zum Naturschutz.....	7
V. Hinweise.....	7
VI. Begründung.....	9
VI.1 Sachverhalt.....	9
VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt	9
VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen.....	12
VII. Kostenentscheidung.....	13
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	14
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (ohne Deckblatt).....	15
Anhang II Zitierte Vorschriften	17

I. Tenor

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs.1 und Nr. 4.1.8 (E) des Anhang 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyolefinanlage

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Gebäudes mit Dosierstation (inkl. Anschluss von 3 IBC) und überdachtem Lager- und Rangierbereich
- Lagerung von maximal 8 weiteren IBC (Intermediate Bulk Container) Flüssigperoxid zu je 1m³ Volumen
- Einbindung der neuen Peroxid-Dosierung in die Steuerung
- Aufstellung eines Förderluft-Verdichters

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Straße 30, Gemarkung Buer, Flur 015 Flurstück 49 geändert sowie betrieben werden

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

Die Anlage zur Herstellung von Polyethylen und Polypropylen mit einer Kapazität von 1.300.000 t/Jahr ist in folgende Betriebseinheiten (BE) gegliedert:

- BE 1 PPF5
Bestehend aus: Gasphasenpolymerisation, Gasaufarbeitung
- BE 2 LD 5
Bestehend aus: Gasphasenpolymerisation, Gasaufarbeitung

- BE 3 PP 2.3/ PP 2.4
Bestehend aus: Gasphasenpolymerisation PP 2.3 und 2.4, Gasaufarbeitung
- BE 4 LD 6 ISBL
Bestehend aus: Polymerisation – Slurry Verfahren, Gas- und Hexanaufarbeitung
- BE 5 LD 6 OSBL
Bestehend aus: Tanklager, Neutralisation, Kontaktfabrik, Nebenprodukte, TAR
- BE 6 Common Facilities
Bestehend aus: Nebenanlagen, Kühlwerk, Abwassereinrichtungen, Fackeln, Verbrennungsanlagen, Energieversorgung, Rohrbrücken
- BE 7 Katalysatorlager
- BE 8 Additivlager
- BE 9 Logistik
- BE 10 Abfallhalle

Die beantragte Änderung bezieht sich auf die BE 1 PPF5 und BE 6 Common Facilities. Der Antrag besteht aus einem Ordner, die Bestandteil dieses Bescheides sind; der Inhalt ist im Anhang I zum Bescheid aufgeführt.

Durch die Änderungen kommt es zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Bedingungen, Vorbehalte, Fristen

Keine

IV.2 Allgemeine Festlegungen

- IV.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

- IV.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- IV.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.3 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- IV.3.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Bauordnung und Bauverwaltung gemäß § 68 BauO spätestens mit der Anzeige des Baubeginns in Form von Prüfberichten vorzulegen.

- IV.3.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 84 Abs. 4 BauO NRW tätigen Sachverständigen.

- IV.3.3 Für die Planung der Brandmelde- bzw. Alarmierungsanlage (BMA) ist durch den Betreiber/ Auftraggeber oder dessen Beauftragten ein Brandmeldekonzept als Konzept für BMA nach DIN 14675, Abschnitt 5, zu erstellen, mit der Werkfeuerwehr im Vorfeld abzustimmen und vorzuhalten.

IV.4 Festlegungen zum Immissionsschutz

- IV.4.1 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

- IV.4.2 Der Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für die Polyolefinanlage ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

IV.4.3 Bei der Fortschreibung der anlagenbezogenen Teile des Sicherheitsberichtes, hier die BE-1 PPF5 und die BE-6 Common Facilities, sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Der „Förderluftverdichter“ ist in Gänze einzuarbeiten.
- Es sind Zeichnungen, Ansichten, Schnitte beizufügen.
- Es ist ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt für das flüssige Peroxid beizufügen, mindestens aber die Anforderungen des Anhang II der 12. BIm-SchV zu erfüllen.
- Es sind Aussagen zum Explosionsschutz, Einstufung sowie Ausstattung, aufzunehmen.
- Es ist die Temperaturüberwachung des Lagers und des Dosierbereiches darzustellen; auch im R+I-Fließbild.

IV.5 Festlegungen zur Abfallwirtschaft

Keine

IV.6 Festlegungen zum Gewässerschutz

Keine

IV.7 Festlegungen zum Bodenschutz

IV.7.1 Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Sollten Auffälligkeiten während der Erdbauarbeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt gemäß § 2 LBodSchG unverzüglich zu informieren. U.U. sind weitergehende Untersuchungen erforderlich.

IV.7.2 Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind einschließlich entsprechender Lagepläne der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten zuzuleiten.

IV.8 Festlegungen zum Arbeitsschutz

IV.8.1 Für die Änderungen im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen

- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Erfordernis und Bereitstellung von Erste Hilfe Einrichtungen

IV.8.2 Das Ergebnis der Überprüfung zum Explosionsschutz an der Dosierstation ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu dokumentieren (Explosionsschutzkonzept). Sind Maßnahmen zum Explosionsschutz notwendig, sind diese vor Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen und in einem Explosionsschutzdokument zu dokumentieren. Das Explosionsschutzkonzept bzw. Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und zur Abnahme der Anlage auf Verlangen vorzuzeigen.

IV.9 Festlegungen zum Naturschutz

Keine

V. Hinweise

V.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- V.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

- V.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- V.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

- V.8 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

VI. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

VI.1 Sachverhalt

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH hat mit Schreiben vom 03.04.2019 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Polyolefinanlage gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist am 03.04.2019 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin am 24.05.2019 geändert bzw. ergänzt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Luftreinhaltung:

Durch den Einsatz von Peroxiden bilden sich im Nachgang zur Extrusion geringe Mengen an Kohlenwasserstoffen. Da hierdurch bei der Lagerung des produzierten Granulates in den Blending-Silos ein höherer Luftmengenbedarf erforderlich wird, wird ein neuer Förderluft-Verdichter beantragt. Der Verdichter wird in den bestehenden Verbund von bisher 4 PP-Förderluftverdichtern implementiert. Die mit Kohlenwasserstoffen behaftete Spülluft aus den Lagersilos wird wie bisher über das bereits vorhandene Siloentlüftungs-Rohrleitungssystem der Abgasverbrennung (Incinerator (Bau 717)) zugeführt. Die zusätzliche Luftmenge wird durch das Enfallen der entsprechenden Menge an Umgebungsluft im Incinerator kompensiert. Nachteilige Auswirkungen auf die bestehende Geruchsemissions-/ -immissionssituation sind nicht zu erwarten.

Lärm:

Mit der Neuaufrstellung des Verdichters sind zusätzliche Geräuschemissionen zu erwarten. Schallschutzmaßnahmen werden im Rahmen dieses Projektes ebenfalls berücksichtigt und umgesetzt.

In einem Projekt wurden in der Vergangenheit an allen Verdichtern des Bau 708 Rohrschalldämpfer eingebaut. Diese Maßnahme führte zu einer Schallreduzierung.

Der im Zuge dieses Projektes aufgestellte Verdichter bekommt zusätzlich zu dem Rohrschalldämpfer eine verbesserte Schallschutzhaube.

Darüber hinaus wird sich die Zahl der Fahrzeugbewegungen durch Anlieferungen und Abholungen der IBCs nicht relevant ändern.

Unter Berücksichtigung der geplanten Lärminderungsmaßnahmen am Bestand sowie der Geräuschemissionen des neuen Equipments verringert sich die Geräuschemission der immissionsrelevanten Aggregate in Bau 708 von 111 dB(A) auf 96dB(A) und somit um 15 dB.

Die neu hinzukommenden Geräuschemissionen durch das Projekt werden bei Umsetzung der Maßnahmen am Bestand mehr als deutlich kompensiert werden.

Boden:

Der für die beantragte Maßnahme genutzte Flächenbedarf setzt sich im Wesentlichen aus der Fläche des Dosiergebäudes (Bau 707), der Lager- und Rangierfläche, der Pflasterung der Zuwegung und der Erweiterung der Fundamentplatte für den neuen Verdichter zusammen.

Insgesamt besteht mit den Maßnahmen ein Mehrbedarf an Grund und Boden von ca. 200 m².

Der Ausgangszustandsbericht für das gesamte Werkgelände der Sabic Polyolefine GmbH ist derzeit, in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster, in Arbeit und wird voraussichtlich im Dezember 2019 fertig gestellt.

Die Handhabung des neuen Stoffs „Flüssigperoxid“ erfolgt in einer neuen Anlage, die AwSV-konform errichtet wird. Gemäß dem Erlassentwurf des MULNV ist hierfür keine Untersuchung für den AZB erforderlich.

Für die Überwachung dieses Stoffes würde der Bestandteil „Weißöl“ herangezogen werden. Der entsprechende Parameter wäre Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW). Dieser Parameter ist bereits Bestandteil des Untersuchungskonzeptes. Es bedarf daher keiner Änderung bzw. zusätzlicher Festsetzungen hinsichtlich der Überwachung von Boden und Grundwasser.

Abfälle:

Verwendete, leere IBCs werden laut Antrag vom Lieferanten zurückgenommen. Das betriebseigene Abfallkonzept ändert sich mit den beantragten Änderungen nicht.

Abwasser:

Im Bereich der Peroxiddosierung und der Verdichterstation fällt kein produktionsbedingtes Abwasser an.

Sanitärabwasser wird wie bisher über das Schmutzwassersystem erfasst und via Klärbecken Ost, Bau 959, der Abwasservorbehandlungsanlage der BP zugeführt.

Wassergefährdende Stoffe:

Flüssigperoxid ist in WGK 1 eingestuft. Gemäß § 39 AwSV ergibt sich die Gefährdungseinstufung A. Das Dosiergebäude und die überdachte Lager- und Rangierfläche verfügen daher jeweils über eine AwSV- und WHG-konforme Auffangtasse mit Sammelgrube zum Abpumpen von eventuellen Auslaufmengen oder Löschwasser. Für Löschwasser steht ein betriebseigenes Löschwasserrückhaltebecken mit einem Volumen von 2.400 m³ zur Verfügung.

Gelagert werden insgesamt 11 m³ Flüssigperoxid (8 m³ in IBCs und 3 m³ in IBCs angeschlossen an die PPF5 Granulierung).

Der Lagercontainer ist so ausgebildet, dass er eventuelle Auslaufmengen auffangen kann. Dazu ist eine Stahlwanne mit einem Volumen von 2 m³ vorhanden.

Die Lager- und Rangierfläche, in dem sich die IBCs befinden, wird so gebaut, dass die Fläche mit einem Gefälle von 2 % zu einer Grube entwässert. In dieser können ausgetretene Flüssigkeiten zurückgehalten und nach Beprobung abgepumpt werden. In der Grube ist keine dauerhaft verbaute Pumpe installiert.

Der Boden des Dosiergebäudes wird mit einem Gefälle von 2 % in Richtung einer Auffangrinne inkl. Pumpensumpf ausgerüstet. Weiter sind Türen und Tore des Gebäudes mit Löschwasserbarrieren ausgestattet, um im Bedarfsfall ein Auffangvolumen von ca. 25 m³ sicherzustellen.

Die Rohrleitungen für das Flüssigperoxid verlaufen oberirdisch.

Erschütterungen und Licht:

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf Erschütterungen oder Lichtimmissionen.

Anlagensicherheit:

Die Entfernung vom Plangebiet zum nächsten bedeutenden Fahrweg, hier BAB 52, beträgt ca. 460 m, zur nächsten Wohnbebauung ca. 650 m in SO, ca. 500 m in SWW und bis zum Werktor Ost ca. 300 m. Dies stellt bei einer max. heranzuziehenden Menge von 1 m³ (entspricht einem Gebinde im Sinne des KAS 32) einen ausreichenden Abstand dar.

Die WHG Auffangfläche der Außen- und Rangierfläche ist überdacht. Starkniederschlag als zu berücksichtigende Regenspende im Sinne der TRAS 310 ist somit nicht zu berücksichtigen.

Da es sich bei dem beantragten Einsatz der IBCs nicht um sicherheitsrelevante Anlagenteile handelt ist die TRAS 320 nicht heranzuziehen.

Das Vorhaben wird als eine nicht störfallrelevante Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen eingestuft.

VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorauslegungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvorauslegungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer anlagenbezogenen UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 23.08.2019 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 1.280.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
(jedoch mindestens 500,00 €) 5.090,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$5090,00 \text{ €} - 30 \% =$ 3.563,00 €

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt. Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand:
für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt
(ehemals höherer Dienst) 2 Std. x 84,00€ = 168,00 €

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis
unter dem 2. Einstiegsamt
(ehemals gehobener Dienst) 6 Std. x 70,00€ = 420,00 €

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt
(ehemals mittlerer Dienst) 1 Std. x 61,00€ = 61,00 €

Insgesamt 649,00 €



Auslagen sind angefallen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	53,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	1.258,64 €

Somit werden als Kosten festgesetzt **5.523,64 €**

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 5.523,64 € an die Landeshauptkasse NRW bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Ritter

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (ohne Deckblatt)

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0022/19/4.1.8

	Anschreiben vom 30.01.2019	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Griff 1	Formular 1, Blatt 1 bis 3	14 Blatt
	Zertifikat Umweltmanagement	1 Blatt
	Beteiligung Beauftragte	1 Blatt
	Stellungnahme zur Störfallrelevanz	11 Blatt
Griff 2	Anlagenverzeichnis	3 Blatt
Griff 3	Übersichtsplan M 1:5.000	1 Blatt
	Auszug aus der Flurkarte	1 Blatt
	Werkslageplan	1 Blatt
Griff 4	Anlagen-und Betriebsbeschreibung	33 Blatt
	Email Ergänzung	1 Blatt
Griff 5	Prozessfließbild	1 Blatt
	Aufstellungspläne	2 Blatt
	Fließbild	1 Blatt
Griff 6	BImSchG-Formulare 2 bis 8	28 Blatt
	Zeichnung Grundriss Dachaufsicht M 1: 100	1 Blatt
Griff 7	Sicherheitsdatenblatt (doppelseitig)	5 Blatt
Griff 8	Auflistung Inhalt	1 Blatt
	Bauantragsunterlagen	6 Blatt
	Erläuterung des Bauvorhabens / Kurzbeschreibung	1 Blatt
	Ermittlung der Herstellungssumme	1 Blatt
	Ermittlung der Nutzfläche	1 Blatt
	Statistik der Baugenehmigung	2 Blatt
	Anlage 2: Lüftungsgesuch	5 Blatt
	Anlage 3: AwSV Erläuterungsbericht	5 Blatt
	Übersichtsplan M1:5.000	1 Blatt
	Flurkarte	1 Blatt
	Übersicht	1 Blatt
	Grundriss, Dachaufsicht und Schnitte	1 Blatt



Ansichten		1 Blatt
Griff 9	Brandschutzkonzept vom 24.10.2018	14 Blatt
Griff 10	Lärmprognose (doppelseitig)	14 Blatt
	Geotechnische Baugrunduntersuchung	10 Blatt
	Stellungnahme BG RCI - Sicherheitskonzept	1 Blatt
Griff 11	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	22 Blatt
Griff 12	Allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG	18 Blatt
Griff 13	Vorläufiger Sicherheitsbericht	24 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0022/19/4.1.8

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I Nr. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2566)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 553, 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
GewO	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 Zweites G zur Änd. Bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2266)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)